



ELEKTRA ITINGEN

REGLEMENT FÜR DIE ABGABE ELEKTRISCHER ENERGIE



der Genossenschaft Elektra Itingen

vom 1. April 1977

Reglement für die Abgabe elektrischer Energie

Art. 1 Ordnung der Bezugsverhältnisse

- 1.1 Dieses Reglement und die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und die jeweiligen Tarife bilden die Grundlage für das Rechtsverhältnis zwischen der Genossenschaft Elektra Itingen, hiernach "Werk" genannt, und ihren Energiebezüglern, hiernach "Bezüglern" genannt. Die Tatsache des Energiebezuges gilt als Anerkennung des Reglements sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife. Jeder Bezüglern hat Anrecht auf den Bezug des Reglements und der für ihn in Betracht fallenden Tarife.
- 1.2 In besonderen Fällen, z.B. für die Energielieferung an Grossbezüglern sowie für provisorische Anschlüsse (Festanlässe, Bauplätze usw.) kann das Werk besondere Anschlussbedingungen festsetzen und spezielle Energielieferungsverträge abschliessen, die von den Bedingungen des vorliegenden Reglements und der allgemeinen Tarife abweichen.

Art. 2 Umfang der Energieabgabe

- 2.1 Das Werk liefert dem Bezüglern auf Grund dieses Reglements elektrische Energie, soweit die technischen Verhältnisse dies erlauben; es erstellt, erweitert oder verstärkt die Leitungsnetze in der Regel nur dort, wo die Wirtschaftlichkeit der Anlagen durch den in Aussicht stehenden Verbrauch elektrischer Energie gewährleistet wird.

Art. 3

- 3.1 Das Werk liefert die Energie ununterbrochen und in vollem Umfang innerhalb der üblichen Toleranzen für Spannung und Frequenz; vorbehalten bleiben besondere Tarif- sowie die nachstehenden Ausnahmestimmungen.
- 3.2 Das Werk hat das Recht, die Energielieferung einzuschränken oder ganz einzustellen bei höherer Gewalt, bei Betriebsstörungen, Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten usw. sowie bei Störungen der normalen Energieversorgung zufolge von aussergewöhnlichen Verhältnissen wie Feuersnot, Wassernot, Eisgang, Wassermangel usw. und bei Massnahmen, die sich im Falle von Energieknappheit im Interesse der Aufrechterhaltung der Allgemeinversorgung als notwendig erweisen. Das Werk wird dabei, wenn immer möglich, auf die Bedürfnisse der Bezüglern Rücksicht nehmen. Vorausssehbare längere Unterbrechungen und Einschränkungen werden den Bezüglern in der Regel im voraus angezeigt.
- 3.3 Die Bezüglern haben von sich aus alle nötigen Vorkehrungen zu treffen, um in ihren Anlagen Schäden oder Unfälle zu verhüten, die durch Stromunterbruch, Wiedereinschaltung sowie aus Spannungs- oder Frequenzschwankungen entstehen könnten.
- 3.4 Die Bezüglern haben keinen Anspruch auf Ersatz von mittelbarem oder unmittelbarem Schaden, der ihnen aus Unterbrechungen und Einschränkungen in der Energielieferung erwächst.

Art. 4 Art der Energieabgabe und des Bezuges

- 4.1 Das Werk setzt für Netz, Hausinstallation und Energieverbrauchskörper die Stromart, Spannung und Frequenz, sowie die Art der Schutzmassnahmen fest.
- 4.2 Energieverbrauchskörper jeder Art mit einem Anschlusswert von 3 kW oder mehr müssen dem Werk schriftlich gemeldet werden. Sie können nur zugelassen werden, soweit es die Leistungsfähigkeit der Verteilanlagen erlaubt und die Gleichmässigkeit der Spannung nicht störend beeinflusst wird. Der Bezüger oder sein beauftragter Installateur bzw. sein Apparatelieferant hat sich rechtzeitig beim Werk über die Anschlussmöglichkeit und die Spannungsverhältnisse zu erkundigen.
- 4.3 Ohne besondere Bewilligung des Werkes darf der Bezüger nicht Energie an Dritte abgeben, ausgenommen an Untermieter in Wohnräumen. Untermieter gelten nicht als Bezüger im Sinne dieses Reglements.
- 4.4 Das Werk schliesst Installationen oder Energieverbrauchskörper nicht an, wenn sie den Vorschriften des Schweiz. Elektrotechnischen Vereins (SEV) oder den technischen Werkvorschriften (EWB, EBM, EBL) widersprechen oder im normalen Betrieb die elektrischen Einrichtungen der benachbarten Energiebezüger (insbesondere Radio und Fernsehempfangsanlagen usw.) oder die Netzkommandoanlage des Werkes störend beeinflussen. Ebenso schliesst das Werk keine Installationen an, die von Firmen oder Personen ausgeführt wurden, welche nicht im Besitze einer Installationsbewilligung des Werkes sind. Anmeldungen für den Energiebezug sind an das Werk zu richten.
- 4.5 Für Energieverbrauchskörper, die einen verhältnismässig grossen Blindenergiebedarf aufweisen, eine unsymmetrische Belastung der elektrischen Anlagen des Werkes verursachen, wegen rasch wechselnder Last die Konstanz der Spannung stören oder sonst wie ungünstige Rückwirkungen auf den Betrieb der Anlagen des Werkes ausüben, behält sich das Werk besondere Anschluss- Lieferungs- und Tarifbestimmungen vor.

Art. 5 An- und Abmeldungen

- 5.1 Anmeldungen für die Erstellung oder Abänderung von Anschlüssen sind schriftlich durch den Installateur an das Werk zu richten, unter Benützung der einschlägigen Anmeldeformulare. Mieter haben die schriftliche Bewilligung des Hauseigentümers für Installationserweiterungen oder Änderungen beizubringen.
- 5.2 Anmeldungen für den Energiebezug und die Montage der Zähler sind durch den Installateur an das Werk zu richten. Für die Wiederinbetriebsetzung von vorübergehend ausser Betrieb gesetzten Anlagen hat eine vorherige Verständigung mit dem Werk stattzufinden.
- 5.3 Jeder Eigentumswechsel einer Liegenschaft ist dem Werk vom Verkäufer rechtzeitig schriftlich zu melden, unter Angabe des Zeitpunktes des Wechsels. Ebenso muss dem Werk jeder Wohnungswechsel gemeldet werden; diese Mitteilung ist Sache des Vermieters.
- 5.4 Das Bezugsverhältnis kann, sofern nichts anderes vereinbart ist, vom Bezüger jederzeit mit einer Frist von mindestens zwei Werktagen durch schriftliche oder telefonische Abmeldung gekündigt werden. Der Bezüger haftet für die Bezahlung der verbrauchten Energie und allfälliger Gebühren bis zum Ende des

Bezugsverhältnisses. Für Energiebezug und allfällige Gebühren für leer stehende Mieträume und unbenützte Anlagen ist der Hauseigentümer dem Werk gegenüber haftbar.

Art. 6 Anschluss an die Verteilanlagen

- 6.1 Die Erstellung der Hauszuleitung von der vorhandenen Verteilleitung (Stammkabel) bis zur Abgabestelle (Anschlussicherung) erfolgt durch das Werk oder durch von ihm Beauftragte. Das Werk bestimmt die Art der Ausführung, den Querschnitt und den Ort der Hauseinführung sowie den Standort der Anschlussicherung und der Mess- und Schaltapparate. Beim Bau bzw. der Anordnung der Anschlussleitung, der Anschlussicherung sowie der Mess- und Schaltapparate wird das Werk nach Möglichkeit auf die Interessen der Haus- und Grundeigentümer Rücksicht nehmen.
- 6.2 Das Werk erstellt für eine und dieselbe Liegenschaft in der Regel nur einen Anschluss. Weitere Anschlüsse sowie Verbindungsleitungen zwischen den verschiedenen zu einer Liegenschaft gehörenden Gebäuden gehen zu Lasten des Grundeigentümers.
- 6.3 Das Werk ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Zuleitung zu versorgen oder von einer in einem privaten Grundstück liegenden Zuleitung ans Nachbargrundstück anzuschliessen. Das Werk behält sich vor, durch Zuleitungen und Anschlüsse bedingte Dienstbarkeiten ins Grundbuch eintragen zu lassen.
- 6.4 Der Grundeigentümer erteilt oder verschafft dem Werk unentgeltlich das Durchleitungsrecht für die ihn versorgende Kabelzuleitung; er sorgt für die Freihaltung des Trasses derselben, selbst wenn diese auch andern Bezüglern dient. Der Grundeigentümer verpflichtet sich, das Durchleitungsrecht auch für solche Leitungen in der Regel unentgeltlich zu erteilen, die nicht allein für seine Versorgung mit elektrischer Energie bestimmt sind.
- 6.5 **Kostentragung**
Für Neuanschlüsse von Liegenschaften im rechtskräftig gezonnten Gebiet der Gemeinde Itingen wird eine Anschlussgebühr erhoben. Der Vorstand der Elektra Itingen ist ermächtigt, über die Anschlussgebühren ein Regulativ zu erlassen.
- 6.6 Falls in einzelnen Anlagen eine Verstärkung der Hauszuleitung nötig ist, so gelten hiefür sinngemäss die für die Neuerstellung von Hauszuleitungen festgelegten Bestimmungen.
- 6.7 Bedingt der Umbau eines Gebäudes die Verlegung oder Abänderung des Anschlusses, so fallen sämtliche daraus entstehenden Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.
- 6.8 Wenn zur Belieferung einer Hausinstallation die Aufstellung besonderer Transformatoren nötig ist, so hat der Hauseigentümer den erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Er gewährt dem Werk ein Baurecht mit Eintragung der Dienstbarkeit im Grundbuch. Der Aufstellungsort der Transformatoren wird vom Werk und vom Hauseigentümer gemeinsam bestimmt. Ohne besondere vertragliche Regelung hat der Hauseigentümer den baulichen Teil der Transformatorstation nach den Angaben des Werkes auf seine Kosten ausführen zu lassen, während das Werk die Kosten für die elektrische Einrichtung übernimmt. Die elektrischen Einrichtungen bleiben jederzeit Eigentum des Werkes. Das Werk ist berechtigt, die Transformatorstation auch zur Energieabgabe an Dritte zu verwenden.

- 6.9 Als Abgabestellen der Energie gelten in der Regel die Anschlusssicherungen in den Gebäuden.

Art. 7 Hausinstallationen und deren Kontrolle

- 7.1 Hausinstallationen dürfen nur durch Installationsfirmen, welche im Besitz einer Bewilligung des Werkes im Sinne von Art. 120ter der Starkstromverordnung sind, erstellt, unterhalten, verändert oder erweitert werden.
- 7.2 Installateure haben Anmeldungen für die Erstellung, Änderung oder Ergänzung von Hausinstallationen und für die Kontrolle derselben sowie für die Montage von Zählern schriftlich (auf Werkformularen) an das Werk zu richten.
- 7.3 Hausinstallationen sind gemäss den Vorschriften des Bundesrates und des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins sowie den regionalen Werkvorschriften auszuführen.
- 7.4 Die Hauseigentümer haben dafür zu sorgen, dass ihre elektrischen Installationen dauernd in gutem und gefahrlosen Zustand erhalten bleiben. Wahrgenommene Mängel an Apparaten und Anlageteilen müssen sofort durch einen fachkundigen Installateur behoben werden. Den Bezüglern wird empfohlen, bei allfälligen anormalen Erscheinungen in ihren Installationen, wie häufiges Durchschmelzen von Sicherungen, Knistern und dergleichen, sofort an das Werk oder einem zur Ausführung von Installationen berechtigten Unternehmer Anzeige zu erstatten.
- 7.5 Das Werk oder dessen Beauftragte führt die im Bundesgesetz betreffend die elektrischen Schwach- und Starkstromanlagen vorgeschriebenen Kontrollen der Hausinstallationen in periodischen Zeitabschnitten und in einer bestimmten Reihenfolge durch. Die Bezüglern bzw. Hauseigentümer haben festgestellte Mängel innerhalb der vorgeschriebenen Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Für die Kontrolle der Hausinstallationen und zur Aufnahme der Zählerstände zu angemessener Zeit (bei Störungen jederzeit) ist der Zutritt zu allen mit elektrischen Einrichtungen versehenen Räumen zu gestatten und es sind alle in Gebrauch stehenden transportablen Energieverbrauchskörper vorzuweisen.

Art. 8 Messeinrichtungen

- 8.1 Die für die Messung der Energie notwendigen Zähler und andere Tarifapparate werden vom Werk geliefert und montiert; sie bleiben dessen Eigentum und werden auf seine Kosten unterhalten. Der Hauseigentümer bzw. Bezüglern hat auf seine Kosten die für den Anschluss der Messeinrichtungen und der Tarifapparate notwendigen Installationen nach den Angaben des Werkes erstellen zulassen; ebenso hat er dem Werk den für den Einbau der Messeinrichtungen und Tarifapparate erforderlichen Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Allfällig zum Schutz der Apparate notwendige Verschaltungen, Nischen usw. sind vom Bezüglern bzw. Hauseigentümer auf seine Kosten anzubringen. Die Kosten der Montage der Zähler und Kontrollapparate gehen zu Lasten des Werkes. (Münzzähler ausgenommen)
- 8.2 Soweit die Tarifbestimmungen dies vorsehen, kann das Werk als Beitrag an die Kosten für die Beschaffung, Prüfung und den Unterhalt der Zähler und sonstigen Tarifapparate eine Gebühr verlangen.

- 8.3 Werden Zähler und andere Kontrollapparate durch Verschulden des Bezügers oder von Drittpersonen beschädigt, so werden die Auswechslungs-, Ersatz- und Instandstellungskosten dem Bezüger belastet. Die Zähler und Kontrollapparate dürfen nur durch Beauftragte des Werkes plombiert, entplombiert, entfernt oder versetzt werden und nur diese dürfen die Energiezufuhr zu einer Anlage durch Einbau oder Wegnahme der Messeinrichtungen herstellen oder unterbrechen. Wer unberechtigterweise Plomben an Zählern und Tarifapparaten verletzt oder entfernt, haftet für den entstandenen Schaden und trägt die Kosten der notwendigen Revisionen und Prüfungen; die Überweisung des Schuldigen an den Strafrichter bleibt vorbehalten.
- 8.4 Der Bezüger kann jederzeit eine Prüfung der Messeinrichtungen durch ein amtlich ermächtigtes Prüfamt verlangen. In Streitfällen ist der Befund des Eidg. Amtes für Mass und Gewicht massgebend. Die Kosten der Prüfung, einschliesslich Auswechslung der Messeinrichtung, trägt die unrechthabende Partei.
- 8.5 Messapparate, deren Fehlgang die gesetzlichen Toleranzen nicht überschreitet, gelten als richtiggehend. Gangdifferenzen der Tarifumschaltuhren, Sperrschalter usw. bis 30 Minuten berechtigen nicht zu Beanstandungen.
- 8.6 Die Bezüger haben beobachtete Unregelmässigkeiten in der Funktion der Mess- und Schaltapparate dem Werk unverzüglich zu melden.
- 8.7 Unterzähler werden nur in besonderen Fällen und stets auf Kosten des Bezügers geliefert und installiert. Unterzähler, die sich im Besitz von Bezügern befinden und zur Weiterverrechnung an Dritte dienen, unterstehen der Vollziehungsverordnung über die amtliche Prüfung von Zählern vom 23. Juni 1933. Nach dieser hat der Bezüger zu seinen Lasten die erforderlichen amtlichen Prüfungen und Revisionen fristgerecht vornehmen zu lassen und sich dem Werk gegenüber durch Zustellung der amtlichen Prüfscheine auszuweisen.

Art. 9 Messung der Energie

- 9.1. Für die Feststellung des Energieverbrauchs sind die Angaben der Zähler massgebend. Das Ablesen der Zähler und die Wartung der übrigen Tarifapparate erfolgt durch Beauftragte des Werkes in einer vom Werk bestimmten Ordnung.
- 9.2 Bei festgestellter Fehlanzeige einer Messapparatur über die gesetzlich zulässige Toleranz hinaus, wird der Energiebezug soweit möglich auf Grund der daraufhin erfolgten Prüfung ermittelt. Lässt sich das Mass der Korrektur durch eine Nachprüfung nicht bestimmen, wird der Bezug unter angemessener Berücksichtigung der Angaben des Bezügers vom Werk festgelegt. Dabei ist bei bestehenden Anlagen vom Verbrauch in der gleichen Zeitperiode des Vorjahres, unter Berücksichtigung der in zwischen eingetretenen Veränderung, der Anschlusswerte und Betriebsverhältnisse, auszugehen. Kann die Fehlanzeige einer Messapparatur nach Grösse und Dauer einwandfrei ermittelt werden, so sind die Abrechnungen für diese Dauer, jedoch höchstens für die letzten 6 Monate, zu berichtigen. Lässt sich der Zeitpunkt für das Eintreten der Störung nicht fest stellen, so kann eine Berücksichtigung nur für die beanstandete Rechnungsperiode stattfinden.
- 9.3 Wegen Beanstandungen darf die Zahlung der umstrittenen Rechnungsbeträge und die Leistung von Anzahlungen nicht verweigert werden.

- 9.4 Treten in einer Hausinstallation Energieverluste durch Erdschluss, Kurzschluss oder andere Umstände auf, so hat der Bezüger keinen Anspruch auf Reduktion des durch die Messeinrichtung registrierten Energieverbrauches.

Art.10 Tarife

- 10.1 Die Tarife werden von der Generalversammlung festgesetzt. Über den im Einzelfall anzuwendenden Tarif entscheidet das Werk.

Art.11 Rechnungsstellung und Zahlung

- 11.1 Die Rechnungsstellung an die Bezüger erfolgt in regelmässigen, vom Werk zu bestimmenden Zeitabständen. Das Werk behält sich vor, zwischen den Zählerablesungen Teilrechnungen im Rahmen des voraussichtlichen Bezuges zu stellen. Das Werk ist auch berechtigt, Vorausbezahlung oder Sicherstellung zu verlangen, Münzzähler einzubauen oder monatlich Rechnung zu stellen. Münzzähler können vom Werk so eingestellt werden, dass ein angemessener Teil der eingeworfenen Münzen zur Tilgung bestehender Forderungen übrig bleibt.
- 11.2 Die Rechnungen sind innert 30 Tagen nach Zustellung zu bezahlen. Nach Verfall werden unbezahlte Rechnungen entweder durch Post-Einzugsmandat oder durch einen vom Werk beauftragten Einzüger erhoben. Sollten diese Massnahmen ohne Erfolg bleiben, so ist das Werk berechtigt, den Bezüger zu betreiben und nötigenfalls die Energiezufuhr zu sperren.
- 11.3 Bei allen Rechnungen und Zahlungen können Fehler und Irrtümer nachträglich richtig gestellt werden. Vorbehalten sind die Bestimmungen von Art. 9 Ziff. 9.2.

Art.12 Einstellung der Energielieferung

- 12.1 Das Werk ist berechtigt, nach vorheriger Mahnung und schriftlicher Anzeige die weitere Abgabe von Energie, ausser aus den in diesem Reglement bereits erwähnten Gründen zu verweigern, wenn der Bezüger
- a) Einrichtungen und Energieverbrauchskörper benutzt, die den Vorschriften nicht entsprechen oder Sachen gefährden
 - b) rechts- oder tarifwidrige Energie bezieht
 - c) dem Beauftragten des Werkes den Zutritt zu seiner Anlage verweigert oder verunmöglicht.
- 12.2 Mangelhafte elektrische Einrichtungen und Energieverbrauchskörper, die eine beträchtliche Personen- oder Brandgefahr darstellen, können durch Beauftragte des Werkes ohne vorherige Mahnung vom Netz abgetrennt oder plombiert werden.
- 12.3 Bei vorsätzlicher Umgehung der Tarifbestimmungen oder Täuschung des Werkes durch den Bezüger oder seine Beauftragten sowie bei widerrechtlicher oder tarifwidriger Energieentnahme, hat der Bezüger die zu wenig verrechneten Beträge in vollem Umfang samt Zinsen nachzuzahlen. Die Überweisung des Fehlbaren an den Strafrichter bleibt vorbehalten.
In leichteren Fällen kann der Vorstand den Fehlbaren mit einer Konventionalstrafe bis Fr. 50.00 belegen.

- 12.4 Die Einstellung der Energieabgabe befreit den Bezüger gar nicht von der Zahlungspflicht und der Erfüllung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Werk und begründet keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Art.13 Schlussbestimmung

- 13.1 Dieses von der Generalversammlung der Genossenschaft Elektra Itingen am 1. April 1977 genehmigte Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1977 in Kraft.
- 13.2 Der Vorstand der Elektra Itingen ist berechtigt, das vorstehende Reglement abzuändern oder zu ergänzen, vorbehältlich der Genehmigung durch die Generalversammlung.
- 13.3 Der Vorstand ist mit der Ausübung dieses Reglements in vollem Umfang betraut.

Itingen, den 1. April 1977

Namens der Generalversammlung

Der Präsident:

Der Aktuar:

G. Meier

J. Sutter